



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Freitag, dem 19. Dezember 2025 mit Beginn um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
	1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
	2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
	Gemeindevorstandsmitglied	Schöffmann Andreas
	Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
	Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
	Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
	Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
	Gemeinderatsmitglied	Vidmar Harald
	Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
	Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
	Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
	Gemeinderatsmitglied	Wernig Peter
	Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
	Gemeinderatsersatzmitglied	Gruber Thomas
	Amtsleiter	Gigacher Norbert

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
----------------------	-----------------

Schriftführer: Fessl Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Voranschlag 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2027 bis 2030
3. Festsetzung Verrechnungstunden 2026 für Wirtschaftshof, Kanal Gurk/Pisweg, Kommunalfahrzeug, Lader und Rasentraktor
4. Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2026
5. Zweckbindung Holzschlägerungserlöse 2025
6. Vereinbarung Einräumung Dienstbarkeit mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und Kelag E-AG

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GVM Schöffmann Andreas und GR-ErsM Gruber Thomas bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Sabitzer Klaus berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis 10. Dezember 2025 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.504.322,48.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	1.243,32
Sparkasse (Konto)	262.438,96
Raika (Konto)	52.866,54
Termingeld	872.717,69
Rücklagen	315.055,97

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

2. Punkt der Tagesordnung:

Voranschlag 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2027 bis 2030

Das Globalbudget beträgt auch für das Jahr 2026 € 614.000,00. Davon wurden EUR 552.200,00 in den Voranschlag 2026 (operativer Haushalt) integriert. Die verbleibenden EUR 61.800,00 wurden für konkrete Vorhaben gebunden. Dabei handelt es sich um die Straßenbeleuchtung (EUR 12.800,00), Hochwasserschutz Bauteil II (EUR 33.700,00), sowie das Regionalfondsdarlehen für das Bildungszentrum (EUR 15.300,00).

Im VA 2026 wurden, wie auch bereits im Jahr 2025, freiwillige Leistungen reduziert, sowie auch die Pflichtausgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit veranschlagt.

Der Abgang ergibt sich wiederum aus einer schlechten Prognose der Ertragsanteile in Verbindung mit beträchtlichen Ausgaben im Bereich der Umlagen.

Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH) beträgt EUR – 152.700,00. Ein ausgeglichener operativer Haushalt und ein Ausgleich des mittelfristigen Finanzplanes 2027 – 2030 ist unter diesen Voraussetzungen für die Marktgemeinde Gurk weiterhin nicht möglich.

20508 Gurk			VA 2026
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
	EHH Erträge	21	3.519.300
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	892.000
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	46.800
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätensersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0
	EHH Erträge - bereinigt		2.580.500
	EHH Aufwendungen	22	3.646.000
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	937.400
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	24.600
	EHH Aufwendungen - bereinigt		2.733.200
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-152.700

Der Voranschlag 2026 wurde am 24.11.2025 von der Aufsichtsbehörde begutachtet und nach Besprechung zur Kenntnis genommen.

Von der Kärntner Sparkasse liegt ein Angebot vom 18.11.2025 für die Gewährung eines Kassenkredites in der Höhe von € 400.000,00 vor. Angeboten wurde ein Fixzinssatz in der Höhe von 2,55 %.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.12.2025 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle die Verordnung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2027 – 2030 gemäß den Anlagen beschließen.

Der in der Verordnung unter § 4 festgelegte Kontokorrentrahmen wolle bei Bedarf gemäß dem vorgelegten Angebot vom 18.11.2025 der Kärntner Sparkasse AG in der Höhe von € 400.000,00 aufgenommen werden. In Anspruch genommen werden soll der angebotene Fixzinssatz von derzeit 2,55 %.

Durch die Aufnahme eines gegenständlichen Kredits wird das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen in der Höhe von 50 % (= dzt. mögliche Höhe) der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß der Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschritten (§ 37 Abs. 2 K-GHG).

Beschluss: Einstimmig.

3. Punkt der Tagesordnung:

Festsetzung Verrechnungsstunden 2026 für Wirtschaftshof, Kanal Gurk/Pisweg, Kommunalfahrzeug, Lader und Rasentraktor

Die letzte Erhöhung der Verrechnungsstunden fand 2022 für das Jahr 2023 von € 32,50 auf € 36,00 statt. Seitdem gab es keine Erhöhung.

Es wurde aufgrund der Teuerung / Inflation seit der letzten Erhöhung des Stundensatzes für das Jahr 2023 ein neuer Verrechnungsstundensatz für den Wirtschaftshof, Kanal Gurk/Pisweg, Kommunalfahrzeug, Lader und Rasentraktor ermittelt. Dieser soll ab 2026 € 40,00 je Stunde betragen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.12.2025 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle die Verrechnungsstunden für den Wirtschaftshof bzw. den Kanal Gurk/Pisweg für das Jahr 2026 wie folgt beschließen:

Wirtschaftshofarbeiter bzw. Arbeiter Kanal Gurk/Pisweg	€ 40,00
Kommunalfahrzeug, Rasentraktor und Lader	€ 40,00

Die Lohnkosten des Klärwartes Isopp Martin sollen zur Gänze auf dem Ansatz Kanal Gurk/Pisweg (8510) verbucht werden. Arbeitsleistungen, die nicht die Kanalisation bzw. Kläranlage betreffen, sollen wie folgt in Form von Verrechnungsstunden an die einzelnen Ansätze weiterverrechnet werden:

€ 34,00 je Stunde (Lohnkosten) als Einnahme im Ansatz Kanal Gurk/Pisweg (8510).

€ 6,00 je Stunde (Regiekosten) als Einnahme im Ansatz Bauhof (8200), da Geräte, Maschinen und Werkzeuge über den Bauhof angekauft und instandgehalten werden.

Beschluss: Einstimmig.

4. Punkt der Tagesordnung:

Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2026

Bei den Abgaben, Gebühren und Beiträgen soll es 2026 zu keiner Erhöhung kommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.12.2025 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle die Abgaben, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2026 unverändert gegenüber dem Jahr 2025, gemäß den derzeit geltenden Verordnungen, beschließen.

Beschluss: Einstimmig.

5. Punkt der Tagesordnung:

Zweckbindung Holzschlägerungserlöse 2025

Der Erlös aus den Holzschlägerungsarbeiten im Jahr 2025 betrug € 50.019,64. Ursprünglich sollte der Erlös bzw. ein Teil davon zur Ausfinanzierung des neuen Spielplatzes herangezogen werden. Die Finanzierung des Spielplatzes konnte ohne Mittel aus dem Holzerlös erfolgen. Der Holzerlös soll nunmehr der Rücklage Grunderwerb zugeführt werden, da ein Teil dieser Erlöse im nächsten Jahr jedenfalls für Aufforstung, Durchforstung und div. Waldpflegemaßnahmen bzw. Baumschutz/Pflanzenschutz benötigt wird.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.12.2025 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Erlös aus den Holzschlägerungen 2025 (Gemeindewald) in der Höhe von € 50.019,64 dem Rücklagenkonto „Grunderwerb“ zugeführt werden soll.

Beschluss: Einstimmig.

6. Punkt der Tagesordnung:

Vereinbarung Einräumung Dienstbarkeit mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und Kelag E-AG

Im Rahmen des Glasfaserausbaus wird in Gurk auch das Stromnetz in Gurk und Pisweg ausgebaut. Für die Errichtung bzw. das Stellen einer Trafostation und einer Neuverlegung einer 20-kV Stromleitung am bzw. vom Bauhofplatz (Hauptstraße 37) bis zum öffentlichen Gut der Verbindungsstraße „Hauptstraße“ (betroffene GSt. 74/1, 74/6 – EZ 317, KG) wird eine Dienstbarkeitsvereinbarung mit Geh- und Zufahrtsrecht von der Kärnten Netz GmbH und der Kelag Elektrizitäts-AG, beide Klagenfurt begehrt. Als einmalige Entschädigung dafür wird ein Bruttobetrag von € 2.508,08 von der KNG-Kärnten Netz GmbH und der Kelag bezahlt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 19.12.2025 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der vorliegenden Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und der Kelag-Kärntner Elektrizitäts-AG, beide 9020 Klagenfurt die Zustimmung erteilen, womit die Marktgemeinde Gurk als Grundeigentümerin den oa. Vertragspartnern das dingliche Recht der Dienstbarkeit einer Trafoanlage mit Geh- und Zufahrtsrecht (betrifft GSt. 74/1, KG Gurk) und das dingliche Recht des Leitungsrechtes für eine 20 kV – Kabelanlage (betrifft die GSt. 74/1 und 74/6, beide KG Gurk) einräumt. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der oa. Rechte erhält die Marktgemeinde Gurk einen Betrag von € 2.508,08.

Beschluss: Einstimmig.

Ende der Sitzung: 17:30 Uhr

Bürgermeister

Amtsleiter

Schriftführer

Protokollfertiger

Protokollfertiger



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 19. Dezember 2025,
Zl. 902/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.143.500,--
Aufwendungen:	€ 4.204.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 61.300,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.347.200,--
Auszahlungen:	€ 3.423.100,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 75.900,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

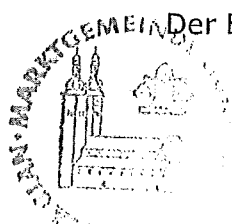
Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

 Der Bürgermeister
RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 22.12.2025
Abnahme am: 07.01.2026

Trafostation:

6/1383 Gurk Feuerwehr

Im Folgenden kurz „Trafoanlage“ genannt.

Leitung:

20-kV-Kabeleinbindung Trafostation Gurk Feuerwehr

Im Folgenden kurz „Leitungsanlage“ genannt.

Beide gemeinsam (Trafoanlage und Leitungsanlage) im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d) im Folgenden kurz "KNG" genannt und der
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i) im Folgenden kurz "KELAG" genannt, beide
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

einerseits und der/die Grundeigentümer/in

Marktgemeinde Gurk		Dr. Schnerichstraße 12, 9342 Gurk	
<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Abgabenkonto-Nr./SV-Nr.</small>	<small>Adresse</small>

(Im Folgenden kurz „der Grundeigentümer“ genannt), andererseits
unter Beitritt des/der zu nachstehend genannter Grundbucheinlage, Buchberechtigten

<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Adresse</small>
--------------------------------	-----------------------------	------------------------

wie folgt:

Die KNG plant die Errichtung ob genannter Anlagen. Die dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden von Seiten der KNG gesondert eingeholt. Für die Grundinanspruchnahme wird dazu Nachstehendes vereinbart:

1. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke, der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das:

- a. dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Trafoanlage

6/1383 Gurk Feuerwehr

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 6/1383 vom 25.09.2025 er-
sichtlichen Ausmaß zuzüglich eines die Trafoanlage umschließenden Grundstreifens in einer Breite von 2m, samt Geh- und
Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
74/1	Gurk (74406)	317	Gurk (74406)	Trafostation mit Geh- und Zufahrtsrecht

und das Recht, die Trafoanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. das Anbringen von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Funkmodule, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen u.dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Trafoanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Trafoanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

- b. dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG, idgF., für die Leitungsanlage

20-kV-Kabeleinbindung Trafostation Gurk Feuerwehr

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan 6/1383 vom 25.09.2025 er-
sichtlichen Verlauf mit einem Schutzbereich von jeweils 1m beiderseits der Leitungssache, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf
folgenden Grundstück(en):

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
74/1	Gurk (74406)	317	Gurk (74406)	Leitungsanlage
74/6	Gurk (74406)	317	Gurk (74406)	Leitungsanlage

und das Recht, die Leitungsanlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. zum Zwecke der Mess-, Schalt-, Steuer- und Datenübertragung u.dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben soweit diese oder Teile derselben die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernenden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hierzu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Dienstbarkeits- und Schutzbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.

3. Der o.a. Grundeigentümer und der/die o.a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit gemäß Punkt 1a. und das dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Punkt 1b, jeweils in Verbindung mit Punkt 2. dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.

4. Als Bemessungsgrundlage für die Rechtseinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro 130,00 zuzüglich gesetzlicher USt. (0%, 13 %, 20%) festgelegt. Sämtliche durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile werden gesondert geregelt (Entschädigungsvereinbarung) und mittels einmaliger Zahlung abgegolten. Die Entschädigungszahlung unterliegt gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs 7 KStG der Abzugsteuer.

Nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes für die Grundinanspruchnahme samt Rechtseinräumung hat der Grundeigentümer gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin zwecks Freihaltung des Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen.

Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.

5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlagen abgeschlossen.

6. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

8. Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Klagenfurt am Wörthersee, am

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(FN 991331)

KNG-Kärnten Netz GmbH
(FN 246961d)

Grundigentümer/In	Geburtsdatum	Ort	Datum
-------------------	--------------	-----	-------

Buchberechtigte/r	Geburtsdatum	Ort	Datum
-------------------	--------------	-----	-------